Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 10

Artikel: Die Freizeit der Arbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mit Ach und Not trat auf dem Gebiet der Sozialversicherung das

Subventionsgesetz für die Arbeitslosenkassen

in Kraft. Aber wie bescheiden ist es ausgefallen und mit wie vielen Fussangeln ist es versehen!

Eine Schmach ist es, wie um die

Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung

gefeilscht wurde. Der Verfassungsartikel ist ein Torso geworden. Was daraus wird, sofern er in der Volksabstimmung überhaupt Gnade findet, hängt wesentlich davon ab, wie die neue Bundesversammlung zusammengesetzt sein wird.

Völlig versagt hat die Bundesversammlung auch in der wichtigen Frage des *Mieterschutzes*. Die spärlichen noch bestehenden Schutzbestimmungen sollen ebenfalls abgebaut werden.

Die Arbeiterschaft kann sich beglückwünschen, dass die Amtsperiode dieses ausgesprochenen

Klassenparlamentes

abgelaufen ist. Ausser bei den Vertretern der Arbeiterschaft hat sie bei keiner Partei Förderung ihrer Bestrebungen und Unterstützung ihrer Postulate gefunden.

Diese Volksvertretung vertrat einseitige Klasseninteressen mit dem Nimbus der vaterländischen Gesinnung. Sie war niemals gesonnen, für die an der Schattenseite des Lebens stehenden Volksgenossen Opfer irgendwelcher Art zu bringen.

Gewerkschafter! Wollt ihr, dass der neue Rat anderer Art sei, so wählt Vertreter der Arbeiterschaft. Diese waren es bisher, die rückhaltlos die Schäden der Zeit aufgedeckt und eure Forderungen vertreten haben. Sie werden es sein, die auch im neuen Rat die Arbeiterinteressen kraftvoll vertreten werden.

Hütet euch aber vor jeder Stimmzersplitterung! Gerade in Wahlzeiten treten « Volksfreunde » verschiedener Art auf, die mit schönen Programmen die Arbeiter für ihre besonderen Zwecke einzufangen versuchen, mit Programmen, die niemals verwirklicht werden. Jede Stimmenzersplitterung bedeutet Schwächung der Position der Arbeiterschaft. Sie schädigt unsere Sache und nützt dem Gegner. Dies ist um so mehr der Fall, wenn hinter diesen Sondergruppen keine Organisationen von nennenswerter Bedeutung stehen.

Gewerkschafter, Arbeiter, Angestellte und Beamte! Denkt an die Referendumskämpfe der verflossenen drei Jahre! Das Volk würdigte die volksfeindliche Tätigkeit der Räte nach Gebühr!

Die berüchtigte Lex Häberlin,

dieses Knebelgesetz, wurde glänzend bachab geschickt!

Am 17. Februar 1924

wurde den Arbeitszeitverlängern von 436,000 Bürgern ihr Machwerk vor die Füsse geworfen! Das Volk hat sich unmissverständlich ausgesprochen!

Marschiert ebenso vollzählig auf am Wahltage! Lasst ihn zum Gerichtstage werden an allen offenen und versteckten Gegnern der unselbständig Erwerbenden!

Stimmt geschlossen den Kandidaten der Arbeiterschaft!

Hoch die Solidarität des arbeitenden Volkes!

Bundeskomitee
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Die Freizeit der Arbeiter.

Die internationale Arbeitskonferenz befasste sich in der Session des Jahres 1924 mit der Frage, wie der Arbeiter seine Freizeit bei der verkürzten Arbeitszeit am besten verwenden könne und welche Hilfe ihm in diesem Bestreben der Staat angedeihen lassen solle.

Die Konferenz kam nach eingehenden Beratungen dazu, in Form eines Vorschlages zuhanden der beteiligten Regierungen einen Beschluss folgenden Inhalts zu fassen:

I. Sicherung der Freizeit.

Da es notwendig ist, dass in den Ländern, in denen die Arbeitszeit gesetzlich, durch Kollektivverträge oder in anderer Weise beschränkt worden ist, den Arbeitnehmern der ungeschmälerte Genuss der ihnen derart vorbehaltenen Freistunden gesichert bleibe, damit aus dieser Reform alle Vorteile gezogen werden können, die von ihr sowohl die Lohnempfänger als auch die Allgemeinheit erwarten;

da es ferner notwendig ist, dass einerseits die Arbeiter den Wert der ihnen gesicherten Freizeit voll erfassen und unter allen Umständen für deren uneingeschränkte Sicherung eintreten, anderseits die Arbeitgeber stets danach streben, zwischen dem Lohn und den Lebensbedürfnissen der Arbeiter ein richtiges Verhältnis herzustellen, das die letztern der Notwendigkeit enthebt, während der Freizeit weitere entlohnte Berufsarbeit zu suchen;

hält die Konferenz es für angebracht, auf die von einzelnen Ländern in dieser Richtung unternommenen Versuche hinzuweisen, obwohl sie anerkennt, dass es sehr schwierig ist, die Beachtung von Vorschriften zu überwachen, die darauf abzielen, jede weitere entlohnte Berufsarbeit bei demselben oder einem andern Arbeitgeber nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit zu untersagen, und dass derartige Massnahmen unter Umständen sogar die Freiheit zu beeinträchtigen scheinen, die der Arbeiter in der Verfügung über seine Freizeit besitzen soll.

Sie schlägt vor, dass die Regierungen den Abschluss von Kollektivverträgen fördern und erleichtern, wodurch den Arbeitern als Gegenleistung für die gesetzliche Arbeitszeit normale Lebensbedingungen zugesichert und auf Grund freien Uebereinkommens zwischen

Arbeitgebern und Arbeitnehmern Massnahmen getroffen werden, durch welche die Arbeiter davon abgehalten werden können, bezahlte Nebenarbeit zu suchen.

Da anderseits den Arbeitern, denen die unverkürzte Dauer ihrer Freizeit derart gesichert ist, die bestmögliche Ausnutzung dieser Freizeit in jeder Hinsicht erleichtert werden soll, schlägt die Konferenz vor:

a) dass jedes Mitglied unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens, der örtlichen Bräuche, der Eigenschaften und Neigungen jeder einzelnen Arbeitergruppe Mittel und Wege prüfe, die es gestatten, den Arbeitstag derart einzuteilen, dass eine möglichst ununterbrochene Dauer der Freizeit gewährleistet wird;

b) dass eine zweckmässige Verkehrspolitik mit Tarifermässigungen und Fahrplanbegünstigungen den Arbeitern gestatte, die Dauer des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglichst abzukürzen, und dass die Berufsverbände von den Verkehrsbehörden oder von privaten Verkehrsunternehmungen bei den Beratungen über die besten Massnahmen einer derartigen Verkehrspolitik in weitgehendem Masse zugezogen werden.

II. Freizeit und Sozialhygiene.

Da die Frage betreffend die Benützung der Freizeit der Arbeiter nur im Zusammenhang mit allen Massnahmen der Hygiene und sozialen Wohlfahrt betrachtet werden kann, die von der Allgemeinheit zugunsten aller Staatsbürger getroffen werden, schlägt die Konferenz den Mitgliedern vor, ohne im einzelnen jede der grossen Wohlfahrtsaufgaben zu prüfen, deren Lösung eine Verbesserung des Loses der Arbeiterschaft herbeiführen kann:

a) dass die persönliche Gesundheitspflege gefördert werde, besonders durch Errichtung oder Förderung der Errichtung von Badeanstalten, Volksschwimmbädern usw.;

b) dass gesetzliche Massnahmen ergriffen oder private Bestrebungen gefördert werden, die der Bekämpfung des Alkoholismus, der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Glücksspiels dienen.

III. Wohnungsfürsorge.

Da es im Interesse der Arbeiterschaft und der Allgemeinheit liegt, alles zu begünstigen, was eine harmonische Entwicklung des Familienlebens der Arbeiter zu sichern geeignet ist,

und da das beste Mittel zum Schutze der Arbeiter gegen die obengenannten Gefahren darin besteht, ihnen ein passendes Heim zur Verfügung zu stellen,

schlägt die Konferenz vor, die gesunden und billigen Wohnstätten, welche die wesentlichen Bedingungen der Gesundheitspflege und der Wohnlichkeit erfüllen, zu vermehren, sei es in Gartenstädten, sei es in den Stadtgebieten selbst, nötigenfalls durch Zusammenwirken der Staats- und der Ortsverwaltungen.

IV. Einrichtungen zur Benützung der Freizeit.

Ohne eine Auswahl zwischen den zahllosen Einrichtungen treffen zu wollen, die den Arbeitern Gelegenheit zu freier Betätigung nach eigenem Geschmacke gewähren, und deren Entwicklung übrigens von den Sitten und Gebräuchen jedes Landes sowie jeder Gegend abhängt, lenkt die Konferenz die Aufmerksamkeit der Mitglieder dennoch auf den Umstand, dass eine Zersplitterung der Bestrebungen verhindert werden muss, die eintritt, wenn Einrichtungen geschaffen werden, die nicht einem ausgesprochenen Bedürfnis dienen. Sie betont, dass es von grosser Bedeutung ist, bei Gründung und Erweiterung solcher Einrichtungen den Erwartungen, Neigungen und besondern Verhältnissen der verschiedenen Gruppen der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen, für die diese Einrichtungen geschaffen werden.

Immerhin empfiehlt die Konferenz unter den Einrichtungen, die zur harmonischen und glücklichen Entwicklung der Einzelnen und der Familie sowie zum Fortschritt der Gesamtheit beizutragen sind, besonders jene, deren Zweck es ist,

a) die häusliche Wirtschaftsführung und das Familienleben des Arbeiters zu heben (Arbeitergärten, Schrebergärten, Kleintierzucht usw.), womit die günstigen Wirkungen der Erholung durch die Hoffnung auf einen selbst geringen wirtschaftlichen Vorteil für die Familie gesteigert werden;

b) die körperliche Kraft und die Gesundheit des Arbeiters durch Uebung von Sport zu fördern, der den in die weitestgehende Arbeitsteilung moderner Industrie eingegliederten jungen Arbeitern Gelegenheit zur freien Entfaltung ihrer Kräfte gibt und sie mit neuer Spannkraft und neuem Wetteifer erfüllt;

c) die berufliche, hauswirtschaftliche und allgemeine Bildung zu fördern (Bibliotheken, Lesesäle, Vorträge, Kurse zur beruflichen und allgemeinen Fortbildung usw.), die einem der dringendsten Bedürfnisse der Arbeiter Rechnung trägt und die zugleich die sicherste Bürgschaft des Fortschritts für alle Wirtschaftsgemeinschaften bedeutet.

Die Konferenz empfiehlt ferner den Mitgliedern die Förderung solcher Bestrebungen durch Gewährung von Beiträgen an Organisationen, die sich mit der sittlichen, geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiterschaft befassen.

V. Freiheit in der Benutzung der Einrichtungen und Zusammenfassung der Bestrebungen.

Da seit langen Jahren das ständige Streben der Lohnarbeiter aller grossen Industrieländer dahin ging, sich die Freiheit und Unabhängigkeit in ihrem Dasein ausserhalb der Fabrik oder der Werkstätte zu sichern, und da sie sich gegen jede fremde Einmischung in ihr Privatleben ganz besonders empfindlich zeigen; da ferner die Lebhaftigkeit dieses Gefühls sie sogar dazu geführt hat, jede nationale oder internationale Massnahme auf dem Gebiete der Benützung der Freizeit aus Furcht vor etwaiger Beeinträchtigung ihrer Freizeit zu bemängeln,

regt die Konferenz, in voller Würdigung der Absichten, die bei der Gründung von Einrichtungen zur Förderung einer guten Benützung der Freizeit der Arbeiter vorwalten, bei den Mitgliedstaaten an, alle diejenigen, welche sich für derartige Einrichtungen einsetzen, darauf aufmerksam zu machen, dass die persönliche Freiheit der Arbeiter gegen alle Methoden oder Bestrebungen geschützt werden muss, die darauf hinzielen könnten, der Arbeiterschaft die Benützung irgendeiner bestimmten Einrichtung mittelbar oder unmittelbar aufzuzwingen.

In der weitern Erwägung, dass diejenigen Einrichtungen zur Benützung der Freizeit am besten lebensfähig und wirksam sind, die von den Nutzniessern selbst gegründet und ausgebaut worden sind, und bei aller Erkenntnis, dass in vielen Fällen (so bei der Anlage von Arbeitergärten, bei der Förderung des Sports, bei Einrichtungen für Fortbildung) die öffentlichen Körperschaften oder die Arbeitgeber mit Rücksicht auf ihre finanzielle oder anderweitige Beihilfe eine Art Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen könnten, schlägt die Konferenz vor, dass aller Bedacht genommen werde, um jede Beeinträchtigung der Freiheit der Nutzniesser zu vermeiden.

Ohne eine systematische Organisierung der Nutzung der Freizeit ins Auge zu fassen, schlägt die Kon-

ferenz, durch einige günstige Versuche hierzu ermutigt, den Mitgliedern vor, die Einsetzung von Bezirks- oder Ortsausschüssen in Erwägung zu ziehen, welche besonders aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Genossenschaften zu bestehen hätten, und deren Aufgabe es wäre, die verschiedenen Bestrebungen auf dem Gebiete der Erholung und der Benützung der Freizeit zusammenzufassen und in Einklang zu bringen.

Die Konferenz schlägt gleichfalls den Mitgliedern vor, eine rührige und wirksame Werbetätigkeit zu betreiben, damit in allen Ländern die Ueberzeugung geweckt werde, dass eine vernünftige Benützung der Freizeit durch die Arbeiter notwendig ist.

Dieser Vorschlag ging nach seiner Annahme an die Regierungen, um ihn gemäss den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu verwirklichen. Es ist eine Frist von 1 Jahr, ausnahmsweise von 18 Monaten bestimmt, innert welcher die Regierungen sich für Annahme oder Ablehnung des Vorschlages zu erklären haben.

Der Bundesrat gelangte mit Schreiben vom 24. August 1925 auch an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, um diesen zur Stellungnahme zu veranlassen. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Die Internationale Arbeitskonferenz hat an ihrer sechsten Tagung, die vom 16. Juni bis 5. Juli 1924 in Genf stattfand, einen «Vorschlag betreffend die Benützung der Freizeit der Arbeiter» angenommen. Gemäss Art. 405, Abs. 5, des Versailler Vertrages haben die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation spätestens ein Jahr, ausnahmsweise spätestens 18 Monate nach Schluss der Konferenztagung die Vorschläge der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen zu unterbreiten zum Zwecke der Verwirklichung durch ein Gesetz oder durch anderweitige Massnahmen. Ausserdem haben die Mitglieder den Generalsekretär des Völkerbundes von den getroffenen Massregeln in Kenntnis zu setzen.

Der Vorschlag betreffend die Benützung der Freizeit der Arbeiter enthält eine Reihe von Anregungen und Richtlinien für die Regierungen, vor allem aber für die Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Verbände, die sich mit dieser Frage befassen. Soweit der Vorschlag behördliche Massnahmen vorsieht, sind diese durch den Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit durch zahlreiche gesetzgeberische und anderweitige Massnahmen bereits verwirklicht und es wird den Wünschen des Vorschlages auch bei der zukünftigen Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Im übrigen ist es Sache der Kantone und Gemeinden, zu prüfen, ob und in welchem Umfange den Anregungen des Vorschlages in bezug auf Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, Folge geleistet werden soll. Aufgabe der interessierten Verbände aber ist es, da wo der Vorschlag an die private Initiative appelliert, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die geeignet sind, den Wünschen des Vorschlages gerecht zu werden.

In Anbetracht des vorstehend Ausgeführten hat der Bundesrat, der sich im vorliegenden Fall als zuständige Behörde im Sinn von Art. 405, Abs. 5, des Versailler Vertrages betrachtete, unterm 17. Juli 1925 folgendes beschlossen:

1. Der Vorschlag gibt keine Veranlassung zum Erlass besonderer gesetzlicher Massnahmen von seiten des Bundes.
2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, den Vorschlag den kantonalen Regierungen und interessierten Verbänden zur Kenntnis zu bringen.
3. Dem Generalsekretariat des Völkerbundes wird mitgeteilt, in welcher Weise dem Vorschlag Folge gegeben worden ist.

Infolgedessen beehren wir uns, Ihnen beiliegend den Wortlaut des Vorschlages betreffend die Benützung der Freizeit der Arbeiter zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Beilage: Vorschlag.

Das Bundeskomitee behandelte die Angelegenheit schon in seiner Sitzung vom 25. August. Das Resultat der Beratung ist in dem folgenden Schreiben an das Volkswirtschaftsdepartement niedergelegt:

Bern, den 26. August 1925.

An das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
Bern.

Wir haben von Ihrem Schreiben und den gedruckten Beilagen Kenntnis genommen und würden uns freuen, wenn das Volkswirtschaftsdepartement, der Bundesrat und die Kantonsregierungen im Sinne dieses «Vorschlages» tätig wären.

Wenn der Vorschlag auch keinen gesetzlichen Charakter hat, so würde es vom guten Willen der Behörden zeugen, wenn sie demselben in allen Teilen Nachachtung verschaffen würden.

Wir verweisen auf die Wohnungsfürsorge. Die Vertreter der Arbeiterschaft in den Behörden haben das dringende Begehren auf Schutz der Mieter vor Mietswucher verschiedentlich gestellt. Der Bundesrat hat jedoch auf diesem Gebiete jede gesetzgeberische Tätigkeit abgelehnt und die Aufhebung des bestehenden Mieterschutzes in baldige Aussicht gestellt.

Desgleichen steht der Bundesrat den Forderungen auf finanzielle Beteiligung am Wohnungsbau ablehnend gegenüber, und es besteht kein Zweifel, dass er eine dahinzielende Verfassungsinitiative zur Verwerfung empfehlen würde.

Der Vorschlag empfiehlt ferner die Schaffung von solchen Bahnverbindungen, die dem Arbeiter eine ausgiebige Benutzung der Freizeit ermöglichen. Zu diesem Zweck soll den Berufsverbänden in den Verkehrsunternehmungen eine Vertretung eingeräumt werden, damit sie ihre Vorschläge vertreten können.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1922 haben wir beim Eisenbahndepartement um eine Vertretung in der «kommerziellen Konferenz der schweizerischen Transportunternehmungen und Verkehrsinteressenten» nachgesucht, sind aber mit Schreiben vom 9. April 1923 mit nicht stichhaltigen Gründen abgewiesen worden.

Auf Grund des Vorschlages werden wir unser Gesuch erneuern und erwarten Ihre Unterstützung.

Unter dem Titel «Einrichtungen zur Benützung der Freizeit» finden wir die Empfehlung, den Organisationen zur Förderung von Sport, beruflicher Ausbildung und allgemeiner Bildung Beiträge zu gewähren. Hier ist darauf zu verweisen, dass bezügliche Anträge der schweizerischen Arbeiterbildungszentrale bisher von der Bundesversammlung stets abgelehnt wurden. Wir erwarten, dass der Bundesrat solche Anträge in Zukunft nachhaltig unterstützt.

Schliesslich erwähnen wir, dass der Vorschlag den Regierungen die Förderung des Abschlusses von Kollektivarbeitsverträgen und die Verbindlichkeitserklärung derselben empfiehlt. Das Volkswirtschaftsdepartement hat im Jahre 1920 den Verbänden Vorschläge für die bezügliche Gesetzgebung unterbreitet. Seither haben wir über diese Angelegenheit nichts mehr vernommen.

Wir halten also dafür, dass der Vorschlag Anlass für eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Massnahmen bietet und erwarten demgemäss, dass der

Bundesrat sich nicht mit einer Weisung an die Kantonsregierungen begnügt, sondern dass die Ziffer 1 des Antrages in dem Sinne abgeändert wird, dass der Bund Massnahmen gesetzlicher Art vorkehrt, die geeignet sind, den Vorschlag der internationalen Arbeitskonferenz wirksam zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Schweizerischer Gewerkschaftsbund,
Der Sekretär.

Wir sind zu der Feststellung genötigt, zu erklären, dass die Stellungnahme des Bundesrates in keiner Weise genügen kann, dass der Bundesrat alle Veranlassung hätte, aus dem Vorschlag des Internationalen Arbeitsamtes die Konsequenzen zu ziehen, die sich aus diesem Vorschlag notwendigerweise ergeben, und dass der Vorschlag sehr wohl Veranlassung zum Erlass besonderer gesetzlicher Massnahmen bietet. Wenn der Bundesrat anderer Auffassung ist, fragen wir, was denn die ganze Mitarbeit am Internationalen Arbeitsamt überhaupt für einen Zweck haben soll.

Es ist klar, dass die Angelegenheit noch ein parlamentarisches Nachspiel haben wird.

Wie wird Sozialpolitik wirksam?

Die Stürme in den Konzessionsgebieten von China geben ein Bild unserer eigenen Vergangenheit im Frühkapitalismus. Dort wiederholt sich die Raubwirtschaft am Menschen durch Ausbeutung von Kindern im zarten Alter, durch überlange Arbeitszeit von Frauen und durch Hungerlöhne. Der erste Widerstand wurde mit Waffengewalt unterdrückt. Das hat eine Bewegung in dem Vierhundertmillionenlande ausgelöst, die weitgehende Folgen nach sich ziehen wird.

Noch vor kurzem hat man den europäischen Arbeitern den Chinesen als arbeits- und sparsamen Menschen vorgehalten. Wie muss man diese Kulis behandelt haben, bis sie sich dagegen empörten? Welch hohes Mass von Ausbeutung braucht es, bis eine unterdrückte Klasse zum Widerstand schreitet? Davon hat die heutige Generation keine Vorstellung mehr. Man muss es ihr aus der Vergangenheit zeigen.

Wohl erzeugt masslose und ungehemmte Ausbeutung der Arbeitskraft in der ersten Zeit gewalttätige Zuckungen der Unterdrückten, wie sie überall vorkamen. Nach einiger Dauer *entnervt* sie die grosse Masse und nimmt ihr allen Mut und jede Hoffnung auf Besserung ihres Daseins. Das haben wir Alten erlebt, die vor 60 Jahren diese Volksklasse zur Selbsttätigkeit bewegen wollten. Unsere englischen Vorgänger haben 20 Jahre früher die gleiche Erfahrung bei dem Kampf um das erste Zehnstundengesetz gemacht.

*Handwerks*arbeiter haben hier wie dort die Initiative ergriffen. In ihnen lebte noch die Ueberlieferung, dass einst Bräuche und Regeln die Arbeits- und Lohnverhältnisse so ordneten, dass bei mässiger Arbeitszeit ein angemessenes Auskommen erzielt wurde. Die ersten Gewerkschaften sind daher überall solche von *gelernten* Arbeitern, sie gliedern sich nach *Berufen*.

Als wir uns aber an die Arbeiter der Textil- und chemischen Fabriken wandten, stiessen wir auf einen absoluten Mangel an Selbstvertrauen. Wir hätten eher irgendeinen Gewaltstreich hervorrufen, alse eine planmässige Bewegung einleiten können. Manche von uns hielten eine Organisation dieser Leute für unmöglich. Nur ein starker Glaube an das Menschentum auch dieser Klasse hat den Mut zur Fortsetzung unserer Bemühungen aufrechterhalten. Man darf heute bekennen, dass die ersten Schritte der Sozialpolitik, die wir damals einleiteten, *ohne, ja gegen den Willen der unmittelbar Betroffenen* gemacht wurden. Die handgreiflichen Beweise erhielten wir bald.

Der Kanton Zürich hatte in einer lebhaften Bewegung 1867/68 seine Verfassung revidiert. Die Gesetzgebung über die Fabrikarbeit war damals noch Kantonssache. Wir erstrebten mit Eingaben ein Fabrikgesetz mit dem Zehnstundentag. Nach langen Beratungen kam eine Vorlage heraus, die nur für *Kinder von 12 bis 14 Jahren* die Halbtagsarbeit von 6 Stunden vorsah, für alle ältern aber den *Zwölfstundentag*. Zur Gesetzeskraft bedurfte sie der Annahme durch die Volksabstimmung. Die Vorlage befriedigte uns bei weitem nicht, aber wir einigten uns doch dahin, für ihre Annahme zu wirken, um wenigstens einen kleinen Fortschritt zu erzielen. Dazu hielten wir Versammlungen ab. An einer solchen beteiligte sich auch *Friedrich Albert Lange* mit eindrucksvoller Rede. Dort wagte sich ein Arbeiter aus einer Baumwollspinnerei im Tösstal zum Wort. Seine verkrümmte Gestalt werde ich nie vergessen; er sagte: «Wir können jetzt bei längerer Arbeitszeit mit unserem Lohn nicht auskommen. *Was sollen wir anfangen, wenn im Tag eine Stunde ausfällt?*» Der kleine Mann steckte so im Elend, dass er trotz unserer Belehrung nicht glauben konnte, dass kürzere Arbeitszeit höhern Lohn bedeute.

Die Fabrikanten wüteten gegen die kleine Vorlage, die ihnen die Kinder *unter* 14 Jahren «nur» einen halben Tag lassen wollte. Sie fanden in der Presse willige Helfer. So wurde die Vorlage am 24. April 1870 mit 26,981 Nein gegen 18,289 Ja *verworfen*. Das Bauernland hatte zum Teil dafür gestimmt, *die Industriegegend im Oberland und am Zürichsee aber stark verworfen*. Viele Arbeiter blieben der Abstimmung fern. Das war unsere erste sozialpolitische Aktion. Dass wir dabei manche. oft brutale Feindseligkeiten entgegennehmen mussten, erwähne ich nur nebenbei. Das war damals noch etwas mehr «Mode» als heute. Wir liessen aber den Mut nicht sinken.

Durch die Bundesverfassung wurde die Fabrikgesetzgebung *Bundessache*. Wir hatten schon vorgearbeitet und gelangten sofort mit unsern Eingaben an den Bundesrat. Der ging wohlwollend darauf ein und wählte einen Vertreter in die Expertenkommission. Auch die gesetzgebenden Räte waren der Sache günstig, so dass das neue Fabrikgesetz — damals auf dem Festland das weitestgehende — am 23. März 1877 fertig beraten und angenommen war. Es sollte aber nicht ohne Kampf rechtsgültig werden.

Die Fabrikanten setzten alle Hebel in Bewegung, um durch 30,000 Unterschriften von Stimmberechtigten die Volksabstimmung herbeizuführen. In der Presse, die ihnen fast ausnahmslos zur Verfügung stand, erklärten sie, dass das Gesetz den *Ruin der schweizerischen Industrie* nach sich ziehe. Ja, man beschuldigte uns sogar, *von der englischen Industrie bestochen zu sein, um diesen Ruin herbeizuführen*. Derart verhetzt liessen sie die Arbeiter aufs Bureau kommen, um dort die Unterschriftenbogen zu unterschreiben. Sie bestritten das auch gar nicht, behaupteten nur, es sei kein Zwang geübt worden.

So brachten sie 56,000 Unterschriften zusammen, und der Bundesrat setzte die Volksabstimmung auf den 21. Oktober 1877 an. Unsere damals noch schwache Arbeiterorganisation wurde von hoher Begeisterung erfasst und nahm alle Kräfte zusammen, um die Annahme des Gesetzes durchzusetzen. Sie fand Hilfe bei Demokraten und Radikalen. Versammlungen in allen Landesteilen und Flugblätter in den Landessprachen machten Propaganda für das Gesetz. Wir arbeiteten mit Feuereifer. Aber gegenüber den gewaltigen Machtmitteln der Kapitalisten wären wir doch unterlegen, wenn